

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 26. September 1854



Sitzungs-Protocoll
des Gemeinderathes Steyr am 26. September 1854.

Unter dem Vorsitze des Herrn Bgrmstrs. Anton Gaffl und in Gegenwart der Herren Gemeinderäthe: Nutzinger, Wittigschlager, v. Koller, Eysn, Stigler, Schwingenschuß, Krenklmüller, Ant. Haller, Vögerl, Vogl, Lechner, Edelbauer, Millner.

Abwesende: Die Hrn. Gemeinderäthe: Anton u. Michael Heindl, Roman v. Jäger, Joh. Seidl, Mich. Haratzmüller, Woisetschläger.

Das letzte Sitzungsprotokoll vom 19. d.M. wurde vorgelesen und angenommen:

III. Section.

4273. Konto v. Stiaßny über Buchbinderarbeiten pr. 56 fl 15 xr C.M.
Dem Kassaamte zur Zahlung.

4237. Josef Hölzl um Anweisung einer Belohnung für gemachten Feuerlärm.
Wird dem Bittsteller 1 fl C.M. beim Kassaamte zur Zahlung angewiesen.

IV. Section.

4287. Konto v. Steinmetz Radermayr pr. 48 fl C.M. über 12 St. Stiegenstufen.
Dem Kassaamte zur Zahlung mit 48 fl C.M.

4306. Wochenliste vom Gutbrunner dto. 15. Mai 1854 über vorgenommene Reparaturen im Vorhause des Pfarrhofsgebäudes St. Michael im Monate Oktober 1853.
Da die gebothenen Strassenverbesserungen und die aus Strassenbauten entstehenden Privatbaulichkeiten von jedem Privat selbst zu bestreiten sind, so leistet der Stadtgemeinde auch für diese im Michaeler Pfarrhause gepflogenen Arbeiten keinen Ersatz, wovon Hr. Gutbrunner mittelst Rücklage dieser Rechnung verständiget wird.

4265. Polizeiamtsanzeige, daß der Lederermeister Jakob Bendik bei dem Bau seiner Trockenböden vom genehmigten Plane abgewichen sei.
Unter Beziehung auf das Augenscheinprotokoll v. 16. Aug. 1852 und des gemeinderäthlichen Dekretes v. 1. Oktob. dess. Jahres N. 4343 ist dem Hrn. Lederermeister Bendik dekretaliter die Weisung zu ertheilen, daß er sich bei seinem Bau strenge an die Bewilligung und den genehmigten Bauplan zu halten u. im 1. Stockwerke die gegen die John'sche Nachbarseite angebrachten Bogenfenster alsogleich, und zwar längstens binnen 8 Tagen vom Tage der Zustellung zu vermauern habe. Die Kanzlei hat das Dekret ungesäumt zu besorgen, und Hr. John ist von dieser Anordnung rathschlägig zu verständigen.

4127. Konto vom Leop. Nußbaumer pr. 62 fl 16 1/2 xr C.M. für geleistetes städt. Fuhrwerk.
Dem Kassaamte zur Zahlung pr. 62 fl 16 1/2 xr C.M.

4297. Augenscheins Coönsprotokoll wegen Herstellung des Fluders an der Wasserdruckmaschine.
Die Hrn. Wittigschlager u. Millner haben diesen Bau sowie die bereits unterm 19. d.M. angeordnete Reparatur in eigener Regie auf Wochenlisten unverzüglich vorzunehmen, und ist Ersteren der Auftrag durch Zustellung des Aktes zu geben.

4258. Protokoll mit Adalbert Staudinger wegen Antragung einer Reallast auf seinem Gartengrunde an der Promenade bezüglich des Ausflusses der Kloaken u. des Uiberwassers vom Excölestinergebäudes. Hrn. Schiefermayr um Berichterstattung auf Grund der früheren Akten.

V. Section

4056. 3819. Protokoll ad N. 3398 über das Gewerbsverleihungsgesuch des Josef Pötl. Erledigen sich den ad Nr. 3398 hinauszugebenden Vorbescheid. Hr. Bittsteller hat vorerst dieses Gesuch mit der Nachweisung der erwirkten Besitzanschiebung auf das in Rede stehende Haus No. 69 in der Stadt zu ergänzen.

4103. Dekret der k.k. Bez. Hptschaft. v. 24. Aug. 1854 Z. 9609 bezüglich der Beschwerde des Messerergesellen Ignaz Rath wegen Verwerfung seiner Wahl als Fürgeselle. Von diesem h. Erlasse sind die Vorsteher des Messererhandwerkes mit der Weisung zur Darnachachtung u. Anzeige des stattgehabten Vollzugs zur weiteren Berichterstattung und der gegenwärtige Fürgeselle der Messerergesellen-Bruderschaft mit dem Auftrage zur Befolgung der h. Aufträge mittelst Intim. Dekreten zu verständigen.

4057. Indorsat der k.k. Bez. Hptschaft. v. 2. Sept. 1854 Z. 9185 mit dem Rekurse des Franz Friedrich zur Berichterstattung. Vorläufig dem Vollzugsbureau zur Erhebung und Einleitung der Amtshandlung wegen der Angabe des Rekurrenten über den unbesteuerten Branntweinschank des Silvest. Huber. Nach Vorlage dieses dem Referenten zur Berichterstattung.

4130. Anzeige der Elisabeth Haller über die Ausübung der Endschuhmacherei. Diese Anzeige wird zur Nachricht genommen u. der löbl. k.k. Bez. Hptsch. wegen Erlangung des Erwerbsteuerscheines vorgelegt.

4144. Note der k.k. Bez. Hptschft. v. 31. Aug d.J. Z. 8484 wegen Einvernehmung des Schermessererhandwerkes über das Meisterzeichen des Bened. Glinz. Dem Vollzugsbureau zur Vernehmung wie anbefohlen gegen Wiedervorlage.

4146. Note der k.k. Bez. Hptschft. v. 11. Sept. 1854 Z. 8847 wegen Vorlage der Bezugsakten über das Gewerbsverleihungsgesuch des Benedikt Glinz. Dem Vollzugsbureau mit der Weisung die bezüglichlichen Vorverhandlungen unter Beigabe eines Aktenextraktes der k.k. Bez. Hptsch. sammt dem Communicate mit Bericht vorzulegen.

4147. Dekret der k.k. Bez. Hptsch. v. 9. Sept. 1854 Z. 10181 mit der Verständigung, daß den Erwerbst. Minderungsgesuchen der Ahlschschmiede Math. Stiel, Johann Kolm und Philipp Mühlberger a pr. 5 fl keine Folge gegeben wurde. Von dieser h. Entscheidung sind die Interessenten unter Rückschluß ihrer Erwerbsteuerscheine mit Intim. Dekreten zu verständigen.

4151. Indors. der k.k. Bez. Hptschft. v. 2. Sept. d.J. Z. 9975 mit dem abgewiesenen Rekurse der Maria Brunner pcto gebethenen Betrieb des Viktualienhandels. Die Parthei, wie angedeutet mit Intim. Dekret zu verständigen.

4202. Vernehmungsprotokoll mit den Vorstehern der Schuhmacherinnung über das Erwerbst. Minderungsgesuch des Thomas Frank. Berichtlich der k.k. Bez. Hptschft. vorzulegen.

4211. Vernehmungsprotokoll mit Alois Dechantsreiter u. den hiesigen Uhrmachern bezüglich des vom ersteren eingebrachten Rekurses wegen verweigerten Uhrmacherbefugnisses.
Mit den Communicaten der k.k. Bez. Hptschft. berichtlich rückzuschließen.

4212. Vernehmungsprotokoll mit dem Vorsteher der Tischlerinnung über das Erwerbst.
Minderungsgesuch des Anton Falk.
Das Communicat an die k.k. Bez. Hptschft. mit Bericht vorzulegen.

4216. Vernehmungsprotokoll mit Thom. Mitterschiffthaler über die Beschwerde der Schuhmacher-
Innung pcto widerrechtl. Handel mit Schuhen.
Erledigt durch die Hinausgabe des Dekretes ad Nr. 3783 an Thomas Mitterschiffthaler des Inhaltes,
daß er in Ermanglung einer beglaubigten Nachweisung der Bevollmächtigung durch Frau Anna Öker
oder des Besitzes eines Hausirpasses nicht berechtigt sei, Schuhe zum Verkaufe auszubieten,
dieser Vorgang vielmehr als eine Gewerbsstörung nach den bestehenden Gesetzen über die von der
Schuhmacherinnung eingebrachte Beschwerde mit dem Beisatze verwarnet werde, daß bei
Zuwiderhandeln und Konstatirung dieses fortgesetzten Betriebes mit einer Geldstrafe zum Besten
des Armenfondes unnachsichtlich vorgegangen würde. Hievon sind auch die Vorsteher des
Schuhmacherhandwerkes auf Rubrum zu verständigen.

4218. Protokoll über die Erhebungen in Betreff der Beschwerde der Schuhmacher Innung pcto
Gewerbsstörung von Seite des Adam Schwarz.
Ist früher noch Adam Schwarz zu vernehmen.

4225. Anzeige der Endschuhherzeugung von Seite der Zázilia Aigner, wohnhaft in der Stadt No. 112.
Diese Anzeige wird zur Wissenschaft und der k.k. Bez. Hptschft. wegen Ausstellung des Erwerb-
Scheines vorgelegt.

4229. Vernehmung der Wirthskommune u. der Viertelmeister über das Gesuch des Georg Forster um
Verleihung einer personellen Wirthsgerechtsame.
Erledigt durch den ad No. 3742 hinauszugebenden Bescheid:
Wird Ihnen, Herr Georg Forsten in Folge der gepflogenen Vernehmungen der Viertelmeister und
Vorsteher der Wirthskommunität das gebethene Befugniß einer persönlichen Schankgerechtsame
mit dem Standorte in der Vorstadt Wieserfeld Hs. No. 310 gegen genaue Einhaltung der polizeilichen
Vorschriften mit dem Beifügen verliehen, daß Sie ihre wohlbegründete Erwerbsteuererklärung zum
Behufe der Erlangung des Steuerscheines hieramts zu überreichen haben, u. hierdurch keineswegs
die Aufnahme in den Gemeindeverband noch das Bürgerrecht den Stadt Steyr erwerben. Hievon sind
die Vorsteher der Wirthskommune und das Polizeiamt rathschlägig zu verständigen.

3756. Anzeige des Simon Pölzl über den Betrieb der freien Beschäftigung der Nadlerei.
Da die Nadlergewerbe nach der h. Regierungsverordnung v. 29. Sept. 1839 Z. 18856 zu den freien
Beschäftigungen gehören, so wird diese Anzeige über die Ausübung derselben an dem bezeichneten
Standorte zur Wissenschaft genommen, und unter Einem der löbl. k.k. Bez. Hptsch. wegen Erlangung
des Erwerbst.-Scheines vorgelegt. Die Beilagen folgen.

4234. Vernehmungsprotokoll mit Reitmayr u. Landerl über das Erwerbst.-Minderungsgesuch des
Anton Perzinelly.
Sammt Communicat der k.k. Bez. Hptsch. vorzulegen.

4234. Protokoll mit J. Reitmayr u. L. Landerl in Betreff der Maschinnägelerzeugung des Leopold
Dauberger.

Ist ad No. 3646 folgender Bescheid hinauszugeben und das Polizeiamt auf Rubrum zu verständigen. Gleichzeitig wird der Akt der k.k. Bez. Hptsch. berichtlich vorgelegt.

Bescheid: Diese Anzeige wird zur Wissenschaft genommen und unter Einem der k.k. Bez. Hptsch. wegen Erlangung des Erwerbst. Scheines vorgelegt. Zugleich wird Ihnen erinnert, daß Sie sich als Fremder stets mit dem erforderlichen Heimathsscheine zu versehen haben.

4244. Erwerbsteuerminderungsgesuch des bürgerl. Messerermeisters Josef Baumgartner im Wieserfelde.

Hierüber sind die Hrn. Vorsteher des Handwerkes einzuvernehmen.

4257. Leopold Kammerhofer und Lambert Schmidbauer um Bestätigung, daß der Besitz des grundbücherl. Obstlergewerbes die einem Viktualienhändler zustehenden Verschleißrechte genießt. Ich nehme keinen Anstand zu bestätigen, daß der Besitz des nachgewiesenen grundbücherl. Obstlergewerbes dem rechtmässigen Eigenthümer unter genauer Befolgung der Markt- u. Polizeivorschriften die einem Viktualienhändler zustehenden Verschleißrechte sichere.

VI. Section.

4152. Dekret der k.k. Bez. Hptschft. v. 4. Sept. 1854 Z. 10019 wegen sogleicher Einzahlung der bei der Vorstadtpfarrkirche St. Michael noch haftenden Rechnungsersätze pr. 3 fl 38 2/4 xr.

Dem Hrn. Ritter Schiefermayr zur angeordneten Einhebung und belegten Nachweisung in der vorgezeichneten Frist.

4268. Dekret der k.k. Bez. Hptschft. vom 15. Sept. 1854 Z. 10433 mit dem Majestätsgesuche des Josef Blümelhuber, Inwohner im Ort um eine Unterstützung.

Dieses Gesuch und der hierauf bezügliche Auftrag ist bei der nächsten Armensitzung vorzulegen u. hierbei durch die Armenvater zu konstatiren, ob Blümelhuber einer Pfründe oder einer Betheilung aus dem Armenfonde würdig sei.

4279. Schreiben von der Gemeindevorsteherung Neustift v. 20. Sept. 1854 Z. um Einsendung der für Mathias Waldi dort auferlaufenen Krankheits- und Begräbnißkosten pr. 2 fl 36 xr C.M.

Die Armeninst. Rech.-Führung erhält den Auftrag 2 fl 36 xr C.M. an die Gemeindevorsteherung Neustift gegen Bescheinigung einzusenden.

Zum Vertrage des Herrn Bgrmstrs.

Nro. 2769. Dekret der k.k. Bezshptm. vom 12. Juny d.J. Z. 6472 mit der Abweisung bezüglich des gebethenen Fortbezuges oder Ablösung von den Veränderungsgebühren.

Vortrag: Ungeachtet der wiederholten Vorstellung des Gemeinderathes und den Fortbezug oder Ablösung der Veränderungsgebühren, die bisher von der Stadtkommune bezogen wurden, ist dieses Ansuchen gemäß des soeben vorgetragenen Intim. Dekretes vom h. k.k. Ministerium des Innern mit Erlaße v. 29. April d.J. Z. 10308 u. Eröffnung Sr. Excellenz des Hrn. Statthalters vom 2. Juny d.J. Z. 6593 mit Rücksicht auf den h. Ministerial Erlaß vom 11. Juny v.J. Z. 11460 zurückgewiesen worden. Diese Veränderungsgebühren haben in die Stadtkassa jährl. circa 4000 fl C.M. eingetragen, die für den städtischen Haushalt verwendet worden sind, u. deren Quelle nun versiegt ist. Mit dieser Einnahme verbunden mit einer jährl. Umlage, die jedesmal von ziemlicher Bedeutung war, konnte nur ein Auslangen gefunden werden, ohne daß sich auch der Kassastand hierdurch gekräftiget hätte. Es ist eine allgemein bekannte u. hohen Orts stets gewürdigte Thatsache, daß es nicht leicht irgendwo eine kleine Stadt, wie Steyr geben wird, die in einem so ungünstigen Terrainverhältnisse liegt, daß sie außer 3 Hauptbrücken noch 14 kleinere Brücken und Stege, da viele Uferschutzbauten, Kanäle u. Wasserschlächten erhalten muß, die bey den öfteren Hochwässern von den beiden Gebirgsflüssen

Enns und Steyr so häufig beschädigt u. hinweggeführt werden, u. es ist somit leicht erklärlich, daß die Stadt einen Großtheil ihres jährl. Einkommens bloß für solche Bauten verwenden muß, die ohne Elementar Unfälle gewöhnlich zwischen 6000–9000 fl C.M. gebe, jährlich betragen, mit welchen Auslagen andere Städte in günstigeren Lagen zumeist gänzlich verschont sind. Die Stadt Commune würde den Verlust dieses seit Jahrhunderten bezogenen Freigeldes, das auch in der von der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia eigens für die Stadt Steyr erlassenen Taxordnung vom Jahre 1754 namentlich bezeichnet ist, weniger fühlen, wenn ihr diese, u. zwar nur von Realbesitzern bezogenen Veränderungsgebühren gleich andern Dominien vom a.h. Aerar abgelöst worden wären, um welches in der Vorstellung vom 24. 9ber 1853 an das h. Ministerium des Innern gebethen wurde, weil bezüglich dieser Veränderungsgebühren das a.h. Aerar als Bezugsberechtigter eintrat, u. es nur der Billigkeit angemessen zu seyn erscheint, daß der neue Perzipient dem früheren sein gegründetes Recht abzulösen hätte, und nachdem in dieser Beziehung auch der Stadtkommune Wien ein Kapital von zwey Millionen zuerkannt worden ist, eine Begünstigung, die leider den l.f. Städten und Märkten im Lande OOe. in Folge der h. Ministerial-Verordnung vom 4. Okt. 1849 betreffend die Durchführung der Grundentlastung in OOe. nicht zu Theil wurde. Der eben jetzt wieder vorgelegte und bereits genehmigte Voranschlag der Stadtkommune weiset bey der größtmöglichen Beschränkung aller Auslagen pro 1855 trotz der bey den Einnahmen schon zu gerechneten Anlage von 20 % auf den Steuergulden einen unbedeckten Abgang nach von 2821 fl aber auch bey dem nur gering dotirten hiesigen Armenfonde ist nie ein Auslangen, und es zeigt sich auch für das kommende Verwaltungsjahr laut des Präliminars ungeachtet des bedeutenden Beitrages aus der Stadtkassa wieder ein Abgang. In jeder Fabriksstadt u. so auch hier gibt es viele Arme, indem die Arbeiter durch frühzeitige Anstrengung ihrer Naturkräfte bald in Siechthum gerathen, u. der Unterstützung von Wohlthätigkeitsanstalten, hier dem Armenfonde zufallen. Es ist traurig, daß dieser gering dotirte Fond für seine Pfründner, die gewöhnlich an 500 sind, trotz der bedeutenden jährl. Auslage von circa 5000 fl C.M. für jeden einzelnen nur ein sehr Geringes leisten kann. Eine, wenn auch nicht weit ausgreifende Einnahme von beilich 1000 fl CMz jährlich würde dem hiesigen Armenfonde zur besseren Betheilung seiner Pfründner dadurch geschehen, wenn hohen Ort gnädigst die Bewilligung ertheilt würde, daß von allen Verlassenschaften der hier in Steyr Verstorbenen an den Armenfond 1 % abzuführen ist. Diese Einführung wäre durchaus nichts Neues; denn durch h. Hofdekret v. 10. Augst. 1806 (Dekret der NÖ Landesregierung v. 6. Sept. 1806) ist von allen Verlassenschaften in Wien welche 100 fl übersteigen, an den dortigen Armenfond 1/2 % abzuführen gewesen; und es ist dieser Bezug durch h. Erlaß des Ministerium des Innern v. 7. Febr. 1849 Z. 3053 auf 1 % erhöht worden. Aber auch die früher bezogenen Feuerlöschrequisiten u. Mousquettengebühren wurden durch den erwähnten h. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1853 Z. 11460 und beziehungsweise durch h. Statthalterey Erlaß v. 16. Juny 1853 Z. 9495 mit Rücksicht der geschehenen Umwandlung von der früher bestandenen fixen Abgabe in eine Perzentualgebühr aus der Ursache aufgehoben, weil diese Einführung als eine neue Abgabe betrachtet wurde, wozu gemäß § 59 der G.O. ein Landesgesetz, sohin die a.h. Genehmigung erforderlich war. Bezüglich dieser Gebühren glaube ich folgendes erörtern zu sollen. Vor Alters bestand neben der Stadtkassa noch eine besondere Feuerkassa zur Anschaffung u. Herhaltung von Löschrequisiten, in welche die bey Besitzveränderungen abgenommenen Feuerlöschrequisitengebühren einflossen, u. wohin auch von jeden Realitätenbesitzer eine bestimmte Feuersteuer zu entrichten war. Laut mehreren Gesuchen um Bürgerrechtsverleihungen, die hier vorliegen, mußte auch zu jener Zeit ein solcher Bürger sich im städtischen Zeughause eine Mousquette kaufen, u. sich wegen der damaligen Befestigung der Stadt bey dem Bürgerwehr Commando enrolliren lassen. Diese Verhältnisse haben sich in der Folge geändert u. so wurde nach u. nach die angedeutende Verpflichtung bey Besitznahme von bgl. Realitäten mit Bewilligung der höheren Behörden, unter deren Kuratel früher die Stadtgemeinde stand, in fixe Gebühren umgewandelt. Betreffend die erwähnten Feuerlöschrequisitengebühren, so wurden diese immer mit 1/3 der bemessenen Bürgerrechtstaxe abgenommen. Da nun laut der mit h. Hofdekret vom 5. Juni 1816 Z. 9961 herabgelangten a.h. Entschließung sub. III die Bürgerrechtstaxe auf 1 1/4 % vom Kaufs oder Übergabswerthe erhöht wurde, so war auch dieses der Maßstab für die

Abnahme jener Gebühren. Hiezu kam noch die fixe Gebühr für den der Feuereimer mit 2 fl 12 xr (die wohl füglich auch unter die Feuerlöschrequisiten zu subsumiren gewesen wäre) dann die Mousquettengebühr mit je 1 fl 40 xr C.M. Die Bürgerrechts Taxe wurde in Folge h. Hofkanzleydekret v. 26. Okt. 1827 Z. 27802 für die Stadt Steyr sub /4 mit 10 fl bemessen, u. der damalige Magistrat hat sich in der Erledigung nebst ausgesprochen, daß die Feuerlöschrequisitenbeiträge wieder mit 1/3 des rektifizirten Bürgergeldes, daher mit 3 fl 20 xr abzunehmen seyen; mit den obigen Nebengebühren wurde in der Abnahme keine Änderung getroffen. Diese Feuerlöschrequisitengebühren wurden auch in Folge h. Regierungsdekret v. 5. Apr. 1832 Z. 8422 sub. /b mit Bezug auf die höchste Hofkanzleyverordnung v. 26. Okt. 1827 Z. 27802 als eine Realabgabe erklärt, die Jedermann bey Erwerbung einer bgl. Realität zu entrichten hat. Zu welchem Zwecke die Feuerlöschrequisitengebühren bestimmt u. zu verwenden sind, ergibt sich schon dem Nahmen nach, aus den Mousquettengebühren aber wurden alljährl. soweit diese zureichten u. öfter mit Zuhilfenahme der Stadtkasskräfte die Reparatur der Gewehre vom hiesigen uniformirten Bürger Corps, die Anschaffung von Pulver für dasselbe bey Frohnleichnamfesten der Geburtsfeyer a.h. Sr. Majestät u. derley besonderen Anlässen bestritten. Auf diesen Gebühren haftet somit eine Belastung u. ich berufe mich dießfalls auf das h. Regierungsdekret vom 24. Mai 1838 Z. 14230 sub 7. Da es hier eine Menge kleine Realitäten gibt, so fügte es sich gar oft, daß bey Besitzveränderungen derselben inter vivos das zu entrichten gewesene 1 % Veränderungsgefälle von den oben aufgezählten Nebengebühren erreicht wurde, u. dieß öfters sogar, jedesmal aber bey verkäuflichen Gewerben, die hier gewöhnlich nur sehr geringen Werth haben, noch mehr betrügen, während jene Partheyen, die eine Realität von einem zehnfachen höheren Werth an sich beachten, die nämlichen Nebengebühren zu entrichten hatten. Diese Gepflogenheit, bei welchen die ersteren ohnehin ärmeren Partheyen zusammen oft mehr als 2 % vom Kaufswerthe entrichten mußten, und die den Billigkeitssätzen schnurstraks entgegenstand, u. wozu die weiteren Verhältnisse zwischen einer großen u. kleinen Realität in Rücksicht auf die Verwendung dieser Gebühren nicht weiter beleuchtet zu werden brauchen, hat den Gemeinderath untern 20. Septbr. 1851 zu dem einhelligen Beschlusse veranlaßt, diese Gebühr mit 1/2 % von dem bekannt gegebenen Realitätenwerthe abzunehmen, wodurch sich der jährl. Ertrag derselben (500–600 fl) polizeilich die Wagschale hielt, jedoch das oben bemerkte grelle Mißverhältniß beseitiget ward. Wäre die Finanzlage der Stadtkasse in Folge ihren stets so bedeutenden Auslagen nicht in so kritischen Verhältnissen, daß sie diese früher und mit gutem Rechte bezogenen Feuerlöschrequisiten u. Mousquettengebühren leichter entbehren könnte, und wäre nun ferner der hiesige Armenfond in der Lage, in anderen Wegen den Nothleidenden eine größere Unterstützung und Betheilung zuwenden zu können, so würde man sicher vermeiden, diesfalls hohen Orts eine bittliche Vorstellung zu unterbreiten. Da aber dieses nicht der Fall ist, so stelle ich den Antrag daß sich im Wege der k.k. Bezks. Hauptmannschaft unter Anbug eines Rathsprotokolls Extractes bittlich verwundet werde, es wolle h. Orts gnädigst die Bewilligung herablangem, daß

- a) von allen Verlaßenschaften der hier in Steyr Verstorbenen an den hiesigen Armenfond 1 % vom reinen Nachlaße, wie dieß namentlich in der Hauptstadt Wien der Fall ist abgeführt, u.
- b) daß bey Besitzanschreibungen auf hiesige Realitäten oder verkäuflichen Gewerben die Feuerlöschrequisiten Gebühren und Mousquettengelder entweder wie früher mit 5 fl 32 xr u. 1 fl 40 xr oder nach dem Beschlusse des Gemeinderathes vom 20. Septbr. 1851 in 1/2 % des bekannt gegebenen Realitätenwerthes abgeheischt werden darf.

Mit diesem Antrage sind sämmtl. Herrn Votanten einverstanden daher Beschluß per unanimia.
Nach dem Antrage des Herrn Bürgermeisters

Gaffl
M. Lechner
Millner
Amtmann Schriftführer